

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
im Jahr 2021

Vorgelegt von
RheinEnergie AG
BELKAW GmbH
Stadtwerke Leichlingen GmbH
Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG
und
Rheinische NETZGesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Teil A Selbstbeschreibung der Unternehmen	4
Teil B Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	8
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	8
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	8
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	9
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	11
III. Schulungskonzept	12
IV. Überwachungskonzept	13
1. Marktraumumstellung	13
2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	15
3. TSM - Zertifizierung der RNG und ihrer Betriebsführer.....	16
4. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0.....	16
5. Geschäftsprozesse	18
5.1. Ladesäuleninfrastruktur	18
5.2. Wasserstoffinfrastruktur	19
5.3. Netzdienliche Speicheranlagen	19
5.4. Sonstiges	19
6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG	20
7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	20
8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen.....	21
9. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr.....	22

Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7 a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung nach, jährlich über die auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Teil A

Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Im Berichtszeitraum sind keine Änderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs erfolgt. Die geltende Organisationsstruktur der RNG und die hieraus resultierende Aufgabenverteilung sind im Bericht über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2018 umfänglich dargestellt und gelten unverändert fort.

Seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 nimmt die RNG auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreiber-gesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Stand zum 31. Dezember 2021 der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH in Burscheid
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- GVG Rhein-Erft GmbH (GVG) in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Dinslaken GmbH
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

RNG ist für Kooperationen mit weiteren Unternehmen offen.

Abweichend von dem grundsätzlich etablierten Pachtmodell hat die RNG zum 31. Dezember 2019 das bislang im Eigentum der RheinEnergie stehende Hochdruck-Gasleitungsnetz erworben und in ihr Eigentum übernommen. Das von der RNG betriebene Hochspannungsnetz steht bereits seit dem 31. Dezember 2016 in ihrem Eigentum.

Im Berichtsjahr bewirtschaftete die RNG Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von nahezu 24.000 km sowie Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von fast 9.000 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von über 1.760 km² (Elektrizität) bzw. fast 1.940 km² (Gas), in der mehr als 2 Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Marktlokationen der RNG betrug mit Stand zum 31. Dezember 2021 im Elektrizitätsbereich nahezu 1.261.000 und über 383.000 im Gasbereich.

RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Strategisches und operatives Assetmanagement
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang und -vertrieb
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr.-Ing. Ulrich Groß sowie Herrn Karsten Thielmann.

Unterhalb der Geschäftsführung wurde die Aufbauorganisation der RNG im Zuge der stetig zunehmenden Anforderungen des Netzbetriebs und der strategischen Unternehmensziele im Berichtszeitraum 2018 neu ausgerichtet. Mit ihren Abteilungen „Netzstrategie“, „Betriebsführungsmanagement“, „Steuerung und Regulierungsmanagement“, „Netzzugang und -vertrieb“, der Gruppe „ErdgasUmstellung“ sowie den Stabsbereichen

„Informationssysteme“ und „Netzwirtschaftliche Grundsatzfragen und Konzessionen“ übt die RNG mit ihrer Geschäftsführung die fachlich eigenständige Entscheidungshoheit über den Netzbetrieb aus. Tätigkeiten des Netzbetriebs, die operativ nicht selbst von der RNG wahrgenommen werden, werden durch diese fachlich gesteuert.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschäftigte die RNG im Berichtsjahr 107 Mitarbeiter. Es handelt sich hierbei allesamt um erfahrene und hoch motivierte Experten, die gezielt für die einzelnen Tätigkeitsfelder des Netzbetriebs ausgewählt und systematisch weiter qualifiziert werden. Diese adäquat qualifizierten Mitarbeiter verfügen über eigene Anstellungsverträge mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen überdies weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung, der Betriebsführung oder der Marktraumumstellung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche technisch/wirtschaftliche Steuerung durch RNG sowohl in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet. Mit ihrer Personalausstattung und der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verträge verfügt RNG namentlich auch im Bereich der sog. „diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben“ über die von der Regulierungsbehörde geforderten Ressourcen, um die diesbezüglichen Entscheidungen unabhängig und verantwortlich zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des organisatorischen Gesamtkonzeptes der Unternehmen betreffend wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die jeweiligen Berichte der vergangenen Berichtsjahre verwiesen.

Soweit vorliegend nicht über Änderungen oder Anpassungen der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts berichtet wird, gelten die in der Vergangenheit dargestellten Maßnahmen gleichbleibend fort.

Bei den operativen Herausforderungen des Berichtsjahres sind die Auswirkungen des Sturmtiefs „Bernd“ vom 12. bis 15. Juli 2021 mit extremen Niederschlagsmengen hervorzuheben. Bedingt durch Überflutungen kam es im Netzgebiet der RNG zu rund 40 gleichzeitigen Mittelspannungsstörungen und etlichen hundert Niederspannungsstörungen. Im Gasnetz stellte sich die Entstörung ganzer Ortsteile in Erfstadt als sehr aufwendig dar. Als eine besondere Herausforderung erwies sich dabei insbesondere die

Störungsbeseitigung bei den einzelnen Netzanschlüssen und Kundenanlagen, die unter anderem auch den Austausch von über 5.500 Strom- und Gaszählern und die Erneuerung von weiteren zerstörten Anlagen erforderlich gemacht hat.

Die einzelnen Auswirkungen der Ereignisse auf die Planungs- und die Betriebsmittelstrategie werden noch geprüft.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden dabei die abgeschlossenen, die in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie die geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden – ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt – entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Hauptabteilung Strategie/Recht, durch Beschluss des Vorstands der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Ab dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

Frau Isabella Dornhausen-Seemann
RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon 0221 178-3894
Telefax 0221 178-83894
E-Mail i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar zu Rate gezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit. Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen, unter anderem in Veranstaltungen oder durch Fachbeiträge im Intranet, kommuniziert.

Die im Berichtszeitraum an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichteten Anfragen und Anliegen konnten allesamt gemeinsam mit den Unternehmensleitungen bzw. den betreffenden Mitarbeitern geklärt werden. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung gewonnenen Einblicke und Erfahrungen der Gleichbehandlungsbeauftragten fließen unverändert in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Insbesondere ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an den zwischen RNG und RheinEnergie zu übergeordneten Regulierungsfragen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – stattfindenden Gesprächen teil. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte benannt, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG im regelmäßigen Austausch. Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt des Weiteren aktiv am regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichbehandlungsbeauftragten der Verpächter teil. In diesem Kreis werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische

Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der Unternehmen diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit.

Die Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an folgender Informationsveranstaltung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) gewährleistet:

- BDEW-Informationstag „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 29./30. September 2021

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet und berechtigt, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6 a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassungen unterzogen.

RNG verfügt mithin über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7 a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

III. Schulungskonzept

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte am 12. März 2021 eine Onlineschulung durchgeführt und hierbei sowohl über entflechtungsrechtliche Hintergründe als auch diesbezügliche Neuentwicklungen informiert.

Entflechtungsrechtliche Grundlagen und ausgewählte weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen – insbesondere vor dem Hintergrund der EnWG Novelle 2021 – waren überdies Gegenstand des als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten alljährlichen Vortrags, welcher am 10. September 2021 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wiederholt zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

Für den kommenden Berichtszeitraum sind ebenfalls Schulungs- und Informationsveranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten zu entflechtungsrechtlichen Sachverhalten vorgesehen.

IV. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu wurden im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

1. Marktraumumstellung

Wie schon in den Vorjahren berichtet, erfolgt die infolge der Umstellung der Gasqualität im gesamten Netzgebiet der RNG erforderliche Geräteanpassung nach dem mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Umstellungsfahrplan schrittweise bereits ab dem Jahr 2020 und wird planmäßig im Jahr 2029 beendet sein. Insgesamt sind hiervon im Netzgebiet der RNG etwa 370.000 Zählpunkte und schätzungsweise ca. 480.000 umzustellende Erdgasgeräte betroffen, die auf die physikalischen Eigenschaften des H-Gases – etwa durch den Austausch der Brennerdüse – anzupassen sind.

Die mit dieser besonderen Herausforderung einhergehenden technischen, logistischen, kaufmännischen und kommunikativen Aufgaben bewältigt die RNG unverändert innerhalb der Gruppe „ErdgasUmstellung“, in der im Berichtsjahr 14 Mitarbeiter beschäftigt waren. Die nachstehend dargestellten Ergebnisse der Marktraumumstellung gehen maßgeblich auch auf die frühzeitigen und umfänglichen Vorbereitungsmaßnahmen zurück, die von der RNG bereits ab 2016 kontinuierlich in die Wege geleitet und umgesetzt worden sind. Besonders hervorzuheben sind hier wiederholt die Kommunikationsstrategie und die zahlreichen Informationskampagnen, die einen zentralen Baustein in der bisher reibungslosen Umsetzung der Marktraumumstellung bei der RNG darstellen.

Vor diesem Hintergrund richtete das Projektteam der „ErdgasUmstellung“ bereits im Januar 2021 eine virtuelle Pressekonferenz aus, um die Umstellung von L- auf H-Gas in der Millionenstadt Köln anzukündigen. Unter dem Motto „Wir kommen ins Veedel“ ging sodann auch die Kommunikationskampagne an den Start, die mit Werbeanzeigen in der Presse und

Anzeigetafeln im Stadtgebiet das Projekt für die kommenden sieben Jahre in Köln bekannt macht. Im September 2021 nahm das Team der „ErdgasUmstellung“ zudem an einer Veranstaltung des Fachverbandes SHK NRW teil, um die lokalen Betriebe der Sanitär-, Heizung- und Klimabranche vor Ort in einem eigens hierfür konzipierten Infomobil über die Hintergründe und einzelnen Maßnahmen der Marktraumumstellung aus erster Hand zu informieren. Im letzten Quartal des Berichtsjahres fanden sodann in der Region Leverkusen, Burscheid und Leichlingen weitere Termine mit örtlichen Pressevertretern sowie Ansprechpartnern aus Verwaltung und anderen örtlichen Sicherheitsorganisationen – wie etwa der Feuerwehr – statt, um über die in der Region anstehenden Maßnahmen zu informieren. Ab Anfang November 2021 erfolgte schließlich auch der Versand von Erstinformationsschreiben an die im Raum Leverkusen betroffenen Verbraucher.

Nachdem die ersten Umstellungen auf H-Gas („Schaltungen“) bereits im Vorjahr im Raum Bergisch Gladbach und Rösrath sowie in Teilen des Oberbergischen Kreises erfolgten, fanden im Berichtsjahr fünf weitere Schaltungen statt. Hierfür wurden im Oberbergischen Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis sowie in Teilen von Frechen insgesamt ca. 47.800 weitere Verbrauchsgeräte störungsfrei auf einen Betrieb mit dem höherkalorischen Gas angepasst.

Die Erhebungsarbeiten betreffend die Verbrauchsgeräte für die Schaltungen im Jahr 2022 wurden im Berichtsjahr nahezu vollständig abgeschlossen. Kunden, deren Geräte nicht anpassbar sind, sind über das weitere Vorgehen (z. B. den erforderlichen Tausch des Gerätes oder Anpassung durch einen selbstständig beauftragten Installateur) informiert worden. Im März 2021 startete zudem auch die Erhebung für die im Jahr 2023 beginnende Marktraumumstellung in Köln, die sich auf etwa fünfzig Prozent der umzustellenden Verbrauchsgeräte des Gesamtprojekts beläuft und für die insgesamt zwanzig Umstelltermine vorgesehen sind.

Mit Blick in die Zukunft der Marktraumumstellung wurden mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern im Berichtsjahr zudem weitere Umstellungsfahrpläne als vertragliche Grundlage für die Schaltungen der Jahre 2024 und 2025 abgeschlossen.

Wie bereits in den Vorjahren war die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Berichtsjahr mit vielfältigen Fragestellungen der Marktraumumstellung – auch in entflechtungsrechtlicher Hinsicht – befasst. Einen diesbezüglichen Schwerpunkt bildeten erneut Fragen im Zusammenhang mit den Schaltungen sowie die Kommunikation mit Gewerbe- und Industriekunden. Sowohl die an den Maßnahmen der Marktraumumstellung beteiligten Mitarbeiter der RNG als auch die eingesetzten Dienstleister sind sich unverändert der hohen

entflechtungsrechtlichen Relevanz ihrer Aufgabe bewusst. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sowohl auf entsprechende Anfragen als auch im Rahmen der durchgeführten Onlineschulung umfänglich zu diesbezüglichen Fragestellungen der informatorischen Entflechtung und den Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten beraten. Mit Blick auf die noch über einen Zeitraum von mehreren Jahren andauernden Maßnahmen der Marktraumumstellung und die damit einhergehenden Herausforderungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre diesbezügliche Beratungs- und Überwachungstätigkeit fortsetzen.

2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Wie bereits bekannt gemacht, hat die RNG nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für Messstellen übernommen, für die nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 und § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wurde. Die Anzeige der Übernahme der Grundzuständigkeit gemäß § 45 Abs. 3 MsbG gegenüber der Bundesnetzagentur ist am 9. Juni 2017 erfolgt.

Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 31. Januar 2020 mittels der Markterklärung festgestellt hat, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten und somit die technischen Möglichkeiten zum Einbau dieser bei Letztverbrauchern in der Niederspannung (außer bei RLM-Kunden und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG) gegeben sind, hat die RNG mit dem Rollout der intelligenten Messsysteme der zugelassenen Hersteller begonnen. Nachdem im vergangenen Berichtsjahr bereits ca. 790 intelligente Messsysteme verbaut worden sind, konnte die für das Jahr 2021 geplante Einbaumenge von ca. 5.000 Geräten mit rund 4.500 montierten Geräten nahezu vollständig erreicht werden. Mit Ablauf des Berichtsjahres sind im Netzgebiet der RNG mithin ca. 5.300 intelligente Messsysteme operativ im Betrieb.

Zudem hat die RNG auch in 2021 den Rollout der modernen Messeinrichtungen vorangetrieben. Hierbei wurden wiederholt über 100.000 entsprechende Geräte verbaut, so dass die RNG nun insgesamt über 460.000 moderne Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet ausgebracht hat. Dies entspricht fast der Hälfte der im Netz der RNG insgesamt zu verbauenden modernen Messeinrichtungen.

Wie in den Vorjahren war die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Berichtsjahr bei wesentlichen Maßnahmen des grundzuständigen Messstellenbetreibers RNG unter rechtlichen – insbesondere entflechtungsrechtlichen – Gesichtspunkten beratend involviert.

3. TSM - Zertifizierung der RNG und ihrer Betriebsführer

Eine sichere Gas- und Stromversorgung lässt sich nur gewährleisten, wenn Netzbetreiber hohe Anforderungen an die organisatorischen Strukturen in ihrem Unternehmen und die Qualifikation ihrer Mitarbeiter erfüllen. Die Verbände DVGW und VDE/FNN haben diese Anforderungen im DVGW-Arbeitsblatt G1000 und der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4001 (S 1000) als anerkannte Regeln der Technik formuliert und veröffentlicht. Auf dieser Grundlage hat sich in der leitungsgebundenen Energieversorgung die praxisorientierte Zertifizierung zum Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) Gas und Strom als wichtiges Zertifikat mit hohem Ansehen etabliert.

In den Jahren 2010, 2015 und 2020 wurde bei der RNG im Auftrag der Geschäftsführung die Zertifizierung zum Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) Gas und Strom durch unabhängige Experten durchgeführt und stets erfolgreich bestanden. Die wiederholte Zertifizierung ist ein Beleg für die Leistungsfähigkeit der RNG. Auf dieser Grundlage ist die RNG bis zum Zwischenaudit im Jahr 2023 berechtigt, die Bezeichnung "TSM geprüftes Unternehmen" zu führen, bevor im Jahre 2026 wieder ein „großes“ Audit durchgeführt wird.

Da nicht nur die RNG, sondern auch die meisten der von ihr eingesetzten Betriebsführungsunternehmen die Zertifizierung durch die unabhängigen Experten der Fachverbände VDE/FNN und DVGW durchlaufen, wirkte die RNG im Berichtsjahr an den Überprüfungen ihrer Dienstleister mit. Hier ging es in erster Linie um Fragen der Aufgabenverteilung und der Planungs- und Betriebsgrundsätze. Auch hier bestätigte die Überprüfung erneut eine regelkonforme Aufgabenerfüllung durch dafür qualifiziertes Fachpersonal.

4. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0

Wie im Vorjahresbericht dargestellt, hat die RNG bereits frühzeitig das Projekt „FlexReady 2025“ initiiert, um fristgerecht eine regelkonforme Umsetzung des Netzausbau-beschleunigungsgesetzes (NABEG) sowie des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Anders als

das bisherige Einspeisemanagement der Netzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches erst auf akut vorliegende Netzengpässe reagiert, hat der Gesetzgeber im NABEG festgelegt, dass künftig auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt zurückgegriffen werden kann, um absehbare Engpässe im Stromnetz möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die grundlegend veränderten Rahmenbedingungen für den Redispatch 2.0 gelten ab dem 1. Oktober 2021. Die dafür in dem verfügbaren Zeitrahmen konzeptionell und technisch neu zu entwickelnden und umzusetzenden Prozesse stellten die Gesamtheit der Netzbetreiber vor eine ambitionierte Aufgabe und erforderten eine noch intensivere Koordinierung zwischen den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern bei der Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der mit dem branchenweiten Umsetzungsbedarf einhergehenden Ressourcenengpässe im Bereich der Informationstechnologie hat der Branchenverband BDEW im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur eine bis zum 31. Mai 2022 befristete Übergangslösung implementiert, die einerseits die Sicherstellung der erforderlichen Prozesse gewährleistet, andererseits jedoch bis zu ihrer finalen Ausgestaltung einige notwendige Vereinfachungen ermöglicht.

Um den geänderten Anforderungen dauerhaft gerecht zu werden und insbesondere die netztechnischen Grundlagen für die zunehmend volatilere Einspeisungen und Lasten zu schaffen, hat sich die RNG entsprechend ihrer strategischen Ziele im Projekt „FlexReady 2025“ auf drei konkrete Umsetzungsprojekte fokussiert, die bis zum Ablauf der vorstehenden Übergangsfrist wie folgt umgesetzt werden:

Mit dem abgeschlossenen Teilprojekt „Prognoseerstellung und Fahrplanmanagement“ hat die RNG bereits erfolgreich eine Prognoselösung umgesetzt, die im 15-Minuten-Takt Erzeugungsprognosen mit hoher Prognosegüte pro Erzeugungsanlage zur Verfügung stellt, auf deren Basis ein Redispatch-Abruf sowie die Überprüfung der Prognosegüte erfolgen. Das Fahrplanmanagement ist die zentrale Drehscheibe für die Dokumentation und Weiterverarbeitung von Fahrplandaten der Erzeugungsanlagen und der weiteren Anreicherung und Zuordnung von Zeitreihen. Das Fahrplanmanagement wird auch den Zugang zur Plattform „connect+“ abdecken, die - wie bereits im Vorjahr berichtet - der Kommunikation mit anderen Netzbetreibern dient.

In dem ebenfalls bereits abgeschlossenen Teilprojekt „FlexRegister“ wurden alle Stammdatenbereitstellungen für neue Funktionalitäten des Redispatch gesammelt und sichergestellt. Das „FlexRegister“ wird täglich RLM-Lastgänge sowie Lastgangdaten

übermitteln und neue oder geänderte Stammdaten an die Umsysteme verteilen. Das „FlexRegister“ ist bereits betriebsbereit und wird zeitnah in die bestehende IT-Landschaft eingebunden.

Das Teilprojekt „RedT“ verfolgt schließlich die Zielsetzung, die Leitstelle durch ein zentrales Modul zum Redispatch zu ertüchtigen. Es soll insbesondere eine übersichtliche Darstellung der Fahrplandaten und der Maßnahmen der vorgelagerten Netzbetreiber ermöglichen, um die Aufgaben des Engpassmanagements effizient zu bewerkstelligen. Es ist angestrebt, den Aufbau der erforderlichen Funktionalitäten im Frühjahr 2022 zu beenden, um die Umsetzung der Anforderungen des NABEG und des Redispatch 2.0 mit Ablauf der Übergangsfrist erfolgreich abzuschließen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte steht dem Projektteam bei Bedarf beratend zur Seite.

5. Geschäftsprozesse

Ausgehend von den anlässlich des für Gleichbehandlungsbeauftragte vom BDEW durchgeführten Informationstages durch die Bundesnetzagentur genannten Schwerpunkten wurden im Berichtsjahr folgende Prozessprüfungen durchgeführt:

5.1. Ladesäuleninfrastruktur

Als Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ist die RNG weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile, noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie solche Ladepunkte. Die RNG hat auf ihrer Homepage unter dem Reiter Netzanschluss eine Seite zu Elektromobilität und Netzanschluss eingerichtet. Dort sind alle notwendigen Informationen zum Thema Anmeldung und Betrieb von Ladeeinrichtungen aufgeführt. Eine Checkliste mit den notwendigen Schritten zur Anmeldung und zum Anschluss einer „Wallbox“ sowie den entsprechenden FAQ's sind hinterlegt.

Weiterhin besteht dort für den Netznutzer auch die Möglichkeit, über ein Datenblatt Ladeeinrichtungen anzumelden. Für Anlagen größer 11 kW kann über ein Online-Formular eine Genehmigung beantragt werden. Sofern bei Anlagen größer 11 kW kein Anschluss vorhanden ist oder der vorhandene Anschluss nicht ausreichend sein sollte, durchläuft die Anmeldung automatisch den Standardprozess zur Anfrage eines Netzanschlusses.

5.2. Wasserstoffinfrastruktur

Die bis 2045 angestrebte Klimaneutralität schließt den Einsatz von fossilem Erdgas in der Wärmeversorgung langfristig aus. Die RNG beschäftigt sich folglich mit dem Beitrag der Gasnetze zur Energie- und Wärmewende. Mit der bestehenden Sanierungsquote von Bestandsgebäuden wird es nicht möglich sein, alle bestehenden Gaskunden bis 2045 auf eine alternative Wärmeversorgung umzustellen. Die RNG prüft daher, ob das bestehende Gasnetz für die Verteilung erneuerbarer Gase und Wasserstoff genutzt werden kann und setzt sich dafür ein, dass die Gasnetze als Baustein bei der Wärmewende berücksichtigt werden.

5.3. Netzdienliche Speicheranlagen

Im Netz der RNG sind keine Strom- bzw. Gasspeicher vorhanden.

5.4 Sonstiges

Entflechtungsrelevante Geschäftsprozesse sind im Rahmen von verbindlichen Organisationsrichtlinien dokumentiert. RNG verfügt über eine umfangreiche Dokumentation der wesentlichen Netzbetreiberprozesse. Die Dokumentation ist im zentralen Dokumentenmanagementsystem des Unternehmens hinterlegt. Die hierbei verwendete Prozessarchitektur besteht aus vier Modellierungsebenen. Ausgehend von der sog. Prozesslandkarte als erster Ebene werden auf zweiter Ebene die jeweils definierten Hauptprozesse dargestellt. Diese werden wiederum auf der dritten Ebene in ihre jeweiligen Teilprozesse aufgegliedert, um schließlich auf der vierten Ebene die diesen Teilprozessen jeweils zugeordneten Aktivitäten abzubilden. Auf dieser Ebene werden die Prozesse als ereignisgesteuerte Prozessketten dargestellt, die den Ablauf eines Prozesses in den jeweiligen Aktivitäten und Ereignissen abbilden. Zusätzlich werden hierbei unter anderem auch die betreffenden Organisationseinheiten und IT-Systeme dargestellt.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine detaillierte Analyse und Optimierung des Prozessmodells der RNG. Auf dieser Basis wurde im Berichtszeitraum 2018 die bereits dargestellte Aufbauorganisation der RNG eingeführt. Als weitere Maßnahme erfolgte im Berichtszeitraum eine Überarbeitung des Leitfadens zum Vertragsmanagement der RNG und eine entsprechende Anpassung des Dokumentenmanagementsystems des Unternehmens.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Bedarf beratend bei der Prozessmodellierung und -dokumentation der diskriminierungsrelevanten netzbezogenen Geschäftsprozesse eingebunden. In den für die Umsetzung der Geschäftsprozesse jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten sind indes sog. Durchführungs- und Ergebnisverantwortliche benannt, die sowohl die Einhaltung der definierten Arbeitsabläufe als auch die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Prozesse verantworten. Die Gleichbehandlungsbeauftragte kann hierbei jederzeit beratend, etwa im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Schnittstellen, hinzugezogen werden.

6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG

Die RNG gewährleistet in ihrem Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist und kommt hiermit der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7 a Abs. 6 EnWG nach. Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wege der in den vergangenen Berichten eingehend dargestellten Maßnahmen. Diesbezügliche Veränderungen sind nicht erfolgt.

7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Wie in den Vorjahren stellte die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6 a EnWG einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum dar. Hinsichtlich der Vorgaben der informatorischen Entflechtung konnte erneut eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter und der eingesetzten Dienstleister betreffend die Vertraulichkeit von Informationen festgestellt werden. In verbleibenden Zweifelsfällen konnte durch die Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten stets rechtzeitig und vollumfänglich ein entflechtungskonformer Umgang mit Informationen gewährleistet werden.

Den Tätigkeitsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum betreffend, sind zudem unter anderem exemplarisch Anfragen zu nachfolgenden Themen zu nennen:

- rechtliche Beratung zu allgemeinen und besonderen Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss und -zugang sowie zur Auslegung der jeweiligen Verträge der RNG, etwa in Insolvenzfällen von Lieferanten und Gewerbekunden
- rechtliche Beratung zu Verträgen im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung, insbesondere zum Vorgehen bei Sonderletzverbrauchern und mangelhaften Kundenanlagen
- rechtliche Beratung betreffend die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen
- Prüfung und Beratung zur Ausgestaltung von Informationsmanagementsystemen der Shared Service Bereiche

8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms hat die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Im Ergebnis kann somit unverändert festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, wodurch eine maßgebliche Voraussetzung für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen erfüllt ist. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

9. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr

Auch im kommenden Berichtsjahr wird die Gleichbehandlungsbeauftragte die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb überwachen und die Unternehmensleitungen sowie die Mitarbeiter der Unternehmen bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beraten.

Köln, den 23. März 2022

gez. Isabella Dornhausen-Seemann
Gleichbehandlungsbeauftragte